

No. 6575

**PAKISTAN
and
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

**Treaty for the Promotion and Protection of Investments
(with Protocol and exchange of notes). Signed at
Bonn, on 25 November 1959**

Official texts: English and German.

Registered by Pakistan on 26 March 1963.

**PAKISTAN
et
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE**

**Traité tendant à encourager et à protéger les investissements
(avec Protocole et échange de notes). Signé à
Bonn, le 25 novembre 1959**

Textes officiels anglais et allemand.

Enregistré par le Pakistan le 26 mars 1963.

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

No. 6575. VERTRAG ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND UND PAKISTAN ZUR FÖRDERUNG
UND ZUM SCHUTZ VON KAPITALANLAGEN

Die Bundesrepublik Deutschland und Pakistan

In dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

In dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

In der Erkenntnis, daß eine zwischen beiden Staaten erzielte Verständigung geeignet ist, die Anlage von Kapital zu fördern, das private Unternehmertum in Industrie und Finanz zu ermutigen und den Wohlstand beider Staaten zu mehren

Haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat, in diesem Vertrag im folgenden als Partei bezeichnet, wird bemüht sein, in seinem Hoheitsgebiet die Anlage von Kapital durch Staatsangehörige und Gesellschaften der anderen Partei in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zuzulassen, diese Anlagen zu fördern und Anträge auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen wohlwollend zu prüfen. Bei der Erteilung dieser Genehmigungen wird Pakistan auch seine bekanntgemachten Pläne und Richtlinien gebührend berücksichtigen.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei dürfen nicht deshalb einer diskriminierenden Behandlung unterworfen werden, weil sie im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der ersten Partei stehen, es sei denn, daß die beim Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

Artikel 2

Eine Partei wird die Betätigung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und mit deren zweck-

gerechter Verwaltung und Nutzung sowie mit dem zweckgerechten Gebrauch derartiger Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt wird, nicht diskriminierend behandeln, es sei denn, daß in den Zulassungsurkunden für eine Kapitalanlage besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Partei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Partei Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Partei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Partei nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen eine Entschädigung enteignet werden, die dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entspricht. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und in die Währung der anderen Partei frei und unverzüglich transferierbar sein. Für die Festsetzung und Gewährung der Entschädigung ist spätestens im Zeitpunkt der Enteignung hinreichend Vorsorge zu treffen. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige und Gesellschaften einer Partei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Partei Verluste an dort belegenen Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser anderen Partei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstiger Leistungen nicht weniger günstig behandelt als Inländer und Staatsangehörige oder Gesellschaften einer dritten Partei. Hinsichtlich des Transfers solcher Zahlungen behandelt eine Partei die Forderungen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei nicht weniger günstig als entsprechende Forderungen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer dritten Partei.

Artikel 4

Jede Partei gewährleistet bezüglich aller Kapitalanlagen den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei den Transfer des investierten Kapitals, seiner Erträge und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Wird eine Partei aus einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage in Anspruch genommen, so ist sie unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 11 befugt, zu den Bedingungen ihres Rechtsvorgängers die Rechte wahrzunehmen, die auf sie kraft Gesetzes übergegangen oder ihr von dem Rechtsvorgänger abgetreten worden sind (übertragene Ansprüche). Für den Transfer der auf Grund der übertragenen Ansprüche an die betreffende Partei zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze (2) und (3) sowie Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Transferierungen nach Artikel 3 Absätze (2) und (3), Artikel 4 oder Artikel 5 erfolgen unverzüglich zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf der mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Parität unter Berücksichtigung des Artikels IV Abschnitt (3) des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds.

(3) Besteht im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz (2), so lassen die zuständigen Behörden der Partei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Partei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Parteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so wird diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt. Jede Partei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei übernommen hat.

Artikel 8

(1) (a) Der Ausdruck „Kapitalanlage“ umfaßt das für Anlagen jeglicher Form in das Hoheitsgebiet der anderen Partei gebrachte Kapital in Gestalt von Vermögenswerten, wie z.B. Devisen, Gütern, Eigentumsrechten, Patenten und technischen Kenntnissen. Der Ausdruck „Kapitalanlage“ umfaßt auch die Erträge, die aus einer solchen Kapitalanlage erzielt und in dieser belassen werden.

(b) Beteiligungen, Gesellschaften oder Vermögenswerte ähnlicher Art, die durch die Verwendung der unter (a) genannten Vermögenswerte entstehen, gelten als Kapitalanlage.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet die für einen bestimmten Zeitraum aus einer Kapitalanlage als Gewinnanteile oder Zinsen erzielten Beträge.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- (a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ;
- (b) in bezug auf Pakistan Personen, die nach pakistanischem Recht Bürger Pakistans sind.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ umfaßt

- (a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach deren Gesetzen rechtmäßig besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht ;
- (b) in bezug auf Pakistan jede juristische Person oder Gesellschaft oder Vereinigung, die im Hoheitsgebiet Pakistans eingetragen ist und nach dessen Gesetzen rechtmäßig besteht.

Artikel 9

Vorbehaltlich anderer besonderer Bestimmungen im Einzelfall gilt dieser Vertrag auch für genehmigte Kapitalanlagen, die schon vor seinem Inkrafttreten, jedoch nicht vor dem 1. September 1954, von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei vorgenommen wurden. Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

Beide Parteien fördern durch Zusammenarbeit den gegenseitigen Austausch und die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse sowie die Entwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Interesse der Produktivitätssteigerung und der Verbesserung des Lebensstandards in ihren Hoheitsgebieten.

Artikel 11

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages nehmen die Parteien zur Herbeiführung einer Lösung in freundschaftlichem Geist Konsultationen auf.

- (2) Kann eine Lösung nicht erzielt werden, so wird die Meinungsverschiedenheit,
- (a) wenn beide Parteien damit einverstanden sind, dem Internationalen Gerichtshof,
- (b) anderenfalls auf Antrag einer Partei einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) (a) Das in Absatz (2) (b) genannte Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei bestellt einen Schieds-

richter ; die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der Angehöriger eines dritten Staates sein muß.

(b) Jede Partei benennt ihren Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach einem dahingehenden Antrag einer der beiden Parteien. Kommt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt.

(c) Können sich die Schiedsrichter binnen einem Monat nach ihrer Bestellung über den Obmann des Schiedsgerichts nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer der beiden Parteien durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt.

(d) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, einem Antrag nach Buchstabe (b) oder (c) zu entsprechen, oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Parteien, so nimmt der Vizepräsident die Bestellung vor. Ist auch dieser verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Parteien, so erfolgt die Bestellung durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer der beiden Parteien ist.

(e) Das Schiedsgericht regelt, soweit die Parteien nicht anders entscheiden, seine Verfahrensordnung selbst.

(f) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Parteien bindend und von ihnen auszuführen.

Artikel 12

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund des Völkerrechts zulässig und zur Sicherung einer Überwachung von Kapitalanlagen unerlässlich sind. Maßnahmen solcher Art werden unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind, spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Pakistan binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung ; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbestimmte

Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann er jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist von jeder Partei gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Ablaufs dieses Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zehn Jahre vom Zeitpunkt des Vertragsablaufes an.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1959 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland :

VON BRENTANO

Für Pakistan :

S. A. HASNIE

PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Vertrages zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan haben die unterzeichneten Bevollmächtigten zusätzlich folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Vertrages gelten sollen :

(1) Die Parteien nehmen binnen einem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages Verhandlungen über den Abschluß eines Niederlassungsvertrages auf, der unter anderem folgende Angelegenheiten regeln wird :

Einreise und Ausreise, vorübergehender und ständiger Aufenthalt, Ausweisungsschutz, Aufnahme und Ausübung selbständiger und unselbständiger wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf leitendes und technisches Personal, Gründung von Unternehmen und Beteiligung daran, Schutz und Sicherheit der Person und des Vermögens, freier Zugang zu den Gerichten, Vertragsfreiheit, Erwerb von Grund- und sonstigem Eigentum, Zulassung als Schiedsrichter.

(2) Insbesondere gilt folgendes als Diskriminierung im Sinne des Artikels 2 :

Die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie von Produktions- und Betriebsmitteln jeder Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie alle sonstigen Maßnahmen, die nicht im gleichen Maße auch gegenüber Inländern und Angehörigen dritter Staaten und auf Kapitalanlagen solcher Personen angewendet werden.

Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit getroffen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 2.

(3) Der Ausdruck „Enteignung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz (2) erstreckt sich auch auf hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen.

(4) Um ihrer Schifffahrt einen angemessenen Anteil an den Ladungen zu sichern, werden beide Parteien jegliche diskriminierenden Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs geeignet sind, die Beteiligung von Schiffen der anderen Partei an der Beförderung folgender Güter auszuschalten oder zu behindern :

- a) mit Seeschiffen beförderte Güter, die eine Kapitalanlage darstellen,
- b) Güter, die für den Betrieb eines Unternehmens im Hoheitsgebiet einer Partei mit Kapital erworben werden, das im Hoheitsgebiet dieser Partei von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei angelegt wurde.

(5) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger einer Partei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Partei ausgestellten nationalen Reisepaß oder eines der nachstehend genannten gültigen Ausweispapiere besitzt :

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder ein von einer zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestelltes Seefahrtbuch, vorausgesetzt, daß es die Eintragung enthält, daß der Inhaber Deutscher ist,
- b) in bezug auf Pakistan : Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit von Pakistanern in Deutschland zu einem gegebenen Zeitpunkt können außer dem nationalen Reisepaß folgende Urkunden dienen : (1) Ausweise von Besatzungsmitgliedern (*Crew Member Certificates*) eines Luftfahrzeuges und (2) Ausweisbücher (*Continuous Discharge Certificates or Nullies*) von Seeleuten.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1959 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland :

VON BRENTANO

Für Pakistan :

S. A. HASNIE

IV

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]
DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 25. November 1959

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 25. November 1959 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat :

„Bei unserer Besprechung über die Art der Behandlung, die eine Partei den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei zugesteht, stellten wir fest, daß es weder wünschenswert noch durchführbar wäre, in diesen Vertrag das Ausmaß und den Umfang von Vergünstigungen und Befreiungen einzubeziehen, welche eine Partei in Einzelfällen den Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei gewähren kann. Es wurde daher vereinbart, daß unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrags alle Zugeständnisse, die eine Partei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei macht, sich nach den Zulassungsurkunden richten, d. h. nach den für die Gründung und den Betrieb des betreffenden Unternehmens festgelegten Satzungen oder Gesellschaftsverträgen oder nach sonstigen Urkunden, die jede Partei unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls nach eigenem Ermessen bestimmt.

Bei der Zulassung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei kann jede Partei in den oben genannten Zulassungsurkunden hinsichtlich der Verwaltung, der Nutzung oder des Gebrauchs einer Kapitalanlage, hinsichtlich des Betriebs eines auf der Kapitalanlage beruhenden Unternehmens oder hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung ihrer Staatsangehörigen Bedingungen stellen und Auflagen machen.

Die Vergünstigungen und Befreiungen nach Absatz 1 und die Bedingungen und Auflagen nach Absatz 2 können außerhalb der Inländerbehandlung oder der Meistbegünstigung liegen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.“

Ich bestätige, daß dies unserem Einverständnis in dieser Angelegenheit entspricht.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

VON BRENTANO

An den Staatssekretär im Finanzministerium
der Regierung von Pakistan

Herrn S. A. Hasnie

z. Z. Bonn